Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 86 (2019)

Artikel: Die Synodenordnung
Autor: Brändli, Sebastian
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045793

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abb. 1: Die Pfarr- und Synodenordnung des Jahres 1532 entstand aus der Notwendigkeit heraus, die kirchlichen Verhältnisse nach der Niederlage der Zürcher bei Kappel und dem Tod des Reformators zu festigen und zu stabilisieren. Der der eigentlichen Ordnung vorangehende Ratsbeschluss legitimierte die Reglementierung, – von der Synode selbst vorgeschlagen, kann diese als Selbstregulierung der entstehenden Landeskirche verstanden werden. (Zentralbibliothek Zürich, Alte Drucke)

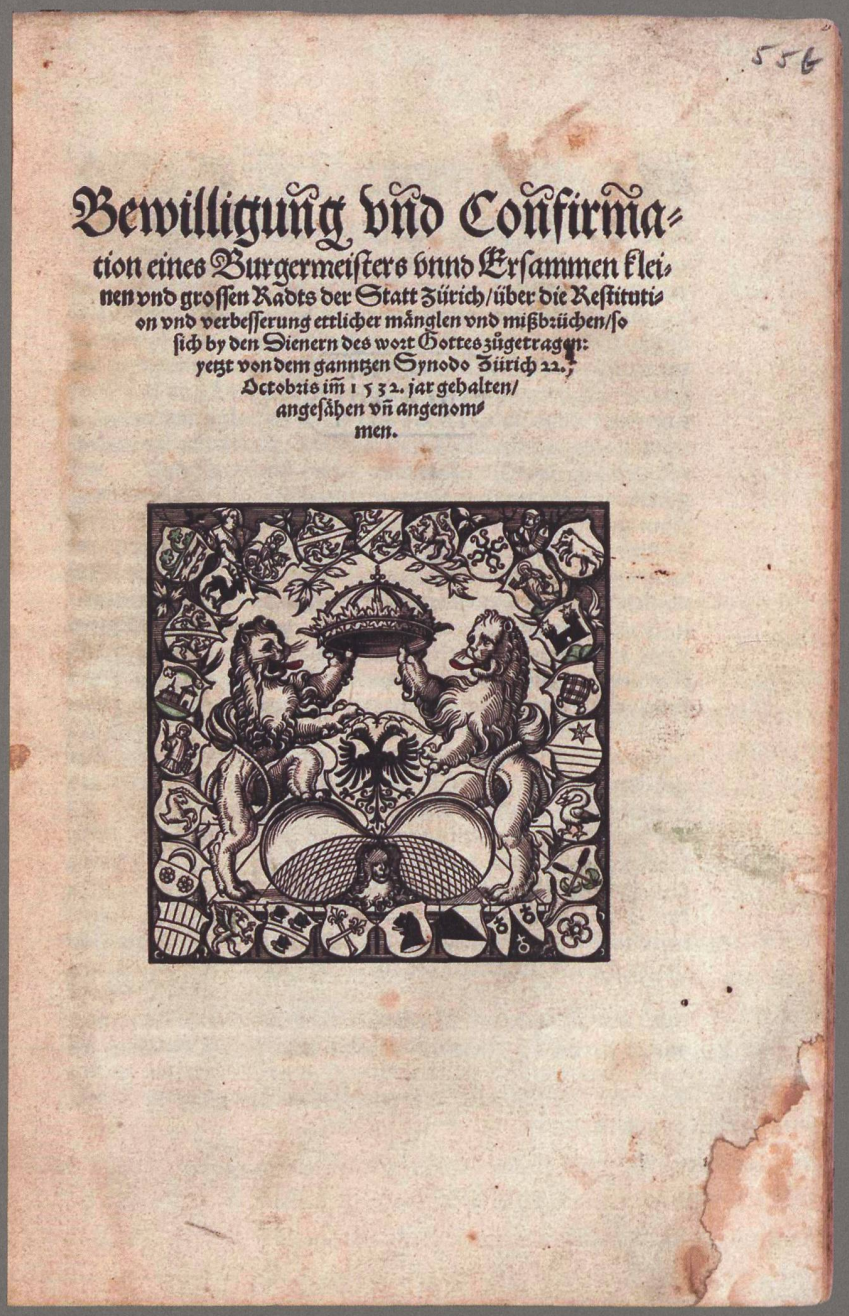

556

Bewilligung vnd Confirma-
tion eines Burgermeisters vnnd Ersammen klei-
nen vnd grossen Radts der Statt Zürich/über die Restituti-
on vnd verbesserung etlicher mänglen vnd mißbrüchen/so
sich by den Dienern des wort Gottes zügetragen:
yetzt von dem ganntzen Synodo Zürich 22.
Octobris im 1532. jar gehalten/
angesähen vñ angenom-
men.

Sebastian Brändli

Die Synodenordnung

Der alte Stadtstaat Zürich war ein Mandatsstaat. Schon im 15. Jahrhundert begann die Obrigkeit, Gebote und Verbote mittels Mandaten zu veröffentlichen. Mandate wurden gedruckt und von der Kanzel verlesen.[1] Deshalb verwundert es nicht, dass Mandate auch für die reformatorische Umwälzung der kirchlichen Verhältnisse Zürichs eine grosse Rolle spielten. Die zentrale Entscheidung des Rates, Zürich nach Abhaltung der Disputation für den reformierten Glauben zu öffnen – Zwingli das Gotteswort in seinem Sinne predigen zu lassen –, wurde allerdings nicht in Form eines Mandats veröffentlicht. Erste Mandate, die reformatorische Belange zum Inhalt hatten, gab es aber schon 1524, so etwa zur Frage der Heiligenbilder, 1525 folgten dann die Eheordnung und erneuerte Sittenmandate.

Für den Aufbau einer neugläubigen Kirche war ein anderes Mandat zentral: die Pfarr- und Synodenordnung des Jahres 1532.[2] Der genaue Titel lautete «Bewilligung und Confirmation eines Burgermeisters unnd Ersammen kleinen und grossen Radts der Stadt Zürich über die Restitution und verbesserung ettlicher maenglen und missbrüchen, so sich by den Dienern des Wort Gottes zuogetragen.» Ausgangspunkt des Mandats waren also «Mängel» und «Missbräuche» von Geistlichen. Die Pfarrer und ihr Verhalten stehen denn auch im Zentrum des Mandats, doch regelt dieses auch viele andere Aspekte:

das Wahlverfahren, der Einsatz in den Pfarreien, das Disziplinarrecht sowie die Gesetze für die Synode, die Versammlung der Geistlichen.

Die erste institutionelle Ordnung des neugläubigen Zürich fokussierte auf die reformierten Pfarrer. Als Diener des göttlichen Worts ebenso wie als von der Obrigkeit bestellte «Verwalter» des Religiösen waren sie – vor allem auch in Abgrenzung zur vorherigen Situation – aufgrund der neuen Rahmenbedingungen bald eine relativ homogene Gruppe. Einheitlichkeit war vor allem durch folgende Aspekte gegeben: Die Pfarrer waren männlich, reformiert, hatten eine höhere Bildung genossen und wurden ordiniert, also in den Stand der reformierten Geistlichen aufgenommen. Spätestens ab Mitte des 17. Jahrhunderts waren sie praktisch ausschliesslich Stadtbürger. Sie waren verheiratet und standen einer Pfarrfamilie vor, waren Inhaber einer Pfarrstelle mit Pfrund; so waren sie wirtschaftlich unabhängig und standen einem familialen Pfarrhaushalt vor. Als Mitglieder der Synode waren sie zwar vom Regiment ausgeschlossen, unterstanden aber direkt der weltlichen Obrigkeit. Der Sonderstatus der Geistlichen kam auch in einer von der Obrigkeit zugestandenen Selbstverwaltung zum Ausdruck.

Die erste Pfarr- und Synodenordnung stammt aus dem Jahr nach der Niederlage Zürichs bei Kappel. Elemente der Ordnung wurden bereits früher festgelegt, so vor allem die Schaffung der «Synode», der Versammlung aller Zürcher Geistlichen.[3] Der Erlass 1532 besteht aus einem ersten Teil, der Titelblatt und Beschluss des Rates umfasst. Es folgt dann die von der Synode erarbeitete «Restitution», eine Ordnung, die mit acht Seiten viel Raum für zahlreiche Detailregelungen bot. Im Staatsarchiv liegen sowohl die ursprüngliche Druckfassung des Jahres 1532 als auch Nachdrucke, die meist ohne Ratsbeschluss erschienen. Das Mandat hatte Bestand. Erst 1628 erschien eine neue Fassung, die 1758 von der «Predicanten-Ordnung» abgelöst wurde.[4]

Wie begründete die Obrigkeit das Mandat? Neben den Mängeln und Missbräuchen erscheint im Mandatstext auch der Teufel höchstpersönlich: Er sei es, der als «erbfygend unsers heyls» agiere; ihm könne nur mit einer gottgefälligen Ordnung, mit «erbar goettlich Artickel», entgegengetreten werden.[5] Hervorgehoben wird auch, wie die Ordnung entstanden war. Sie war ein Vorschlag der Synode, der Rat bewilligte sie nur. Es war dem Rat offensichtlich wichtig, selber nicht zu aktiv zu erscheinen, sondern sich als Obrigkeit in Zurückhaltung zu üben. Das verhinderte nicht, dass Zuwiderhandlung gegen die Ordnung zu Bestrafung durch den Rat führen sollte: «So haben wir uns gfallen lassen / [...] das sy soellich guott erbar Ansehungen / Ordnungen / und Christenlich Artickel haltind / daby belybind / denen strax und styff gelaebind und nachkommind: ouch darwider nüt thuegind / redind / noch handlind / so lieb jnen Gottes und unser huld syge / unnd sy unser schwaere straaff vermyden wellind.»[6] Bemerkenswert, wie nahe sich Gottes Huld und jene der Obrigkeit kommen – kein Wunder, sah sich diese als Vertreter Gottes auf Erden. Ein Gottesgnadentum der Zürcher Herrschaft wurde 1532 damit zwar nicht formuliert, eine Grundlage war aber gelegt. Erst später, in der «Predicanten-Ordnung» von 1758, nahm der Rat für sich selber eine Beauftragung durch den «allerhöchsten Regenten» in Anspruch: ein reformiertes Gottesgnadentum, ein reformierter Absolutismus.[7]

Abb. 2: Im Zentrum der Zürcher Kirche stand die Figur des Geistlichen – obwohl gerade die Reformation die Verantwortung jedes einzelnen Gläubigen ins Zentrum gerückt hat. Die regelmässigen Versammlung aller Zürcher Geistlichen in einer mehrtägigen Synode diente der konfessionellen und organisatorischen Festigung. Die Veranstaltung fand an verschiedenen Orten, vor allem im Grossmünster und im Fraumünster sowie im 18. Jahrhundert auch im Rathaus statt. Darstellung einer Synode im Rathaus von Johannes Hofmeister, 1789. (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung und Bildarchiv)

Die Rolle des Rates

Die Reformation schuf neue religiöse und neue politische Verhältnisse. Der Rat setzte sich an die Stelle der kirchlichen Hierarchie. Dabei entstand eine lokale Kirche, die zwar unter seiner Leitung stand, aber doch mit Selbständigkeit versehen wurde. Das Verhältnis von Kirche und Staat erscheint aus heutiger Sicht relativ unklar, klar war jedoch: Der Rat behielt die Kompetenz. Er nahm sich zwar zurück, blieb aber zuständig. Er bot Hand für gutes Einvernehmen, auch durch Schaffung des neuen Instruments von «Radtsfründen». Die Ratsfreunde waren kirchlich gesinnte Mitglieder des Rates. Als solche

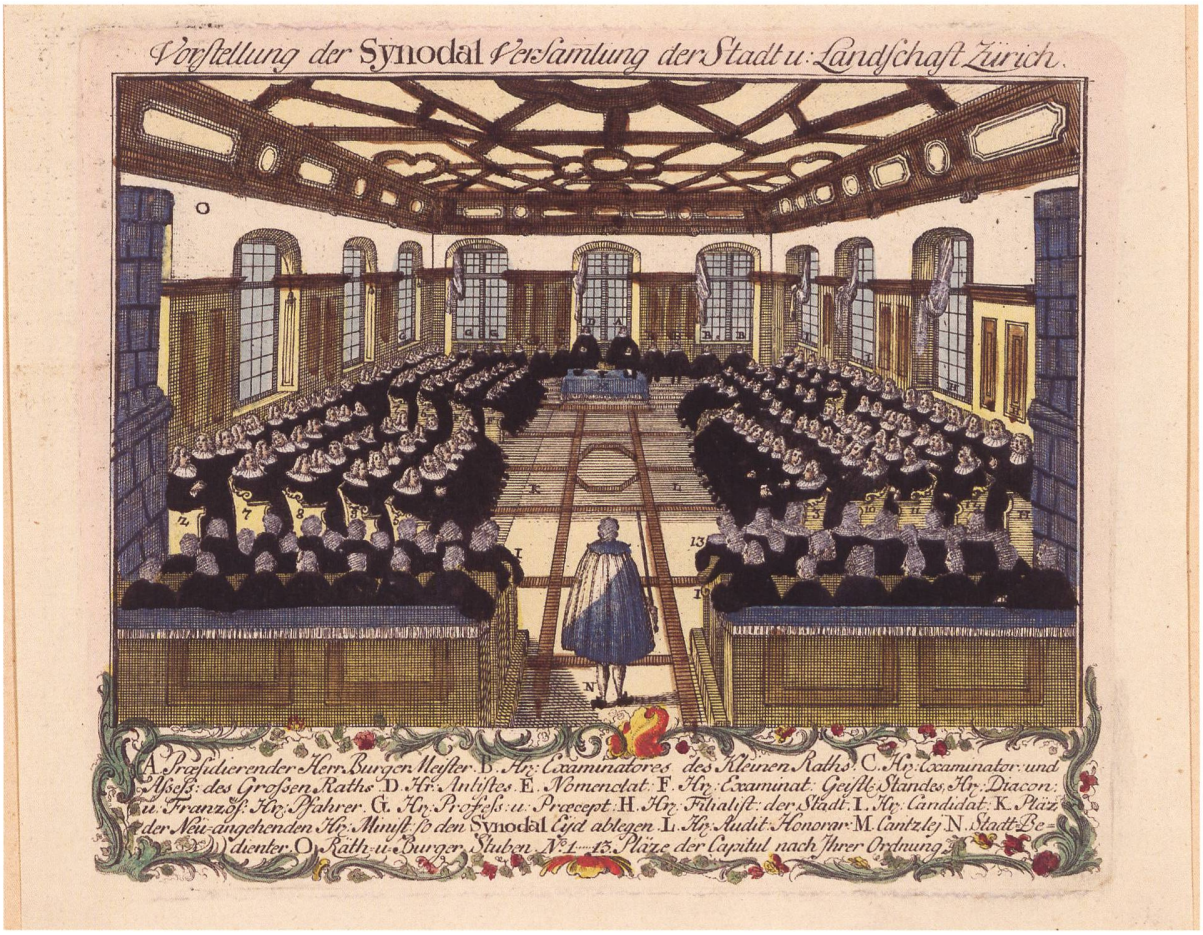

wurden sie beauftragt, der Synode beizuwohnen und als Delegierte zu handeln. Sie sollten Politik und Kirche synchronisieren. Und natürlich waren sie als Spezialisten des politischen Geschäfts auch gefragte Ratgeber der Synode zur Formulierung von Wünschen zuhanden des Regiments.

In zwei Punkten behielt sich der Rat eine operative Rolle vor. Zum einen delegierte er für die Einsegnung neuer Pfarrer einen obrigkeitlichen Vertreter – den regulären Vogt oder einen Abgeordneten des Rats: Es «bevelhe der Vogt oder Radtsbott den Pfarrer der Gemeind inn namen der Christenlichen obergheyt».[8] Zum anderen wahrte sich der Rat die Kompetenz zur Kontrolle und Sanktionierung fehlbarer Geistlicher. So wurde bei der Einsegnung die Gemeinde ermahnt, allfällige Verfehlungen nicht selber zu ahnden, sondern der Obrigkeit Anzeige zu machen. Selbstjustiz war verboten, dafür wurde versprochen, fehlbare Geistliche zu bestrafen – so wie es im Kappeler Brief vereinbart worden war.[9]

Die zentrale Rolle der Pfarrer für die Realisierung einer christlichen Gesellschaft wurde direkt aus der Bibel hergeleitet: «Und das der heilig Paulus geredt / der Pfarrer soelle heilig sin / ein züchtig fromm hussgesind haben / unnd eins unstraefflichen wandels sin.»[10] Für die Reformierten war diese Ableitung aus der Heiligen Schrift («sola scriptura») zentral. Im Sinne der Abgrenzung von den vormaligen Verhältnissen betonte die Ordnung noch ein zweites Moment: Die Kandidaten hatten geeignet zu sein. Eine ehrliche Motivation genügte nicht, vielmehr sollten auch die Fähigkeiten stimmen – «begabet und geschickt». Jedenfalls wollte man die vormalige Pfründenjagd überwinden. So sollte niemand das Amt anstreben, nur «das[s] er sinen buch damit spysste».[11]

Nicht nur das Profil sollte klar sein, sondern auch das Wahlverfahren. Die Ordnung enthält zahlreiche Bestimmungen, die den Prozess der Identifikation von Kandidaten, Prüfung und Selektion derselben und Entscheidprozedere definierten, um die Quali-

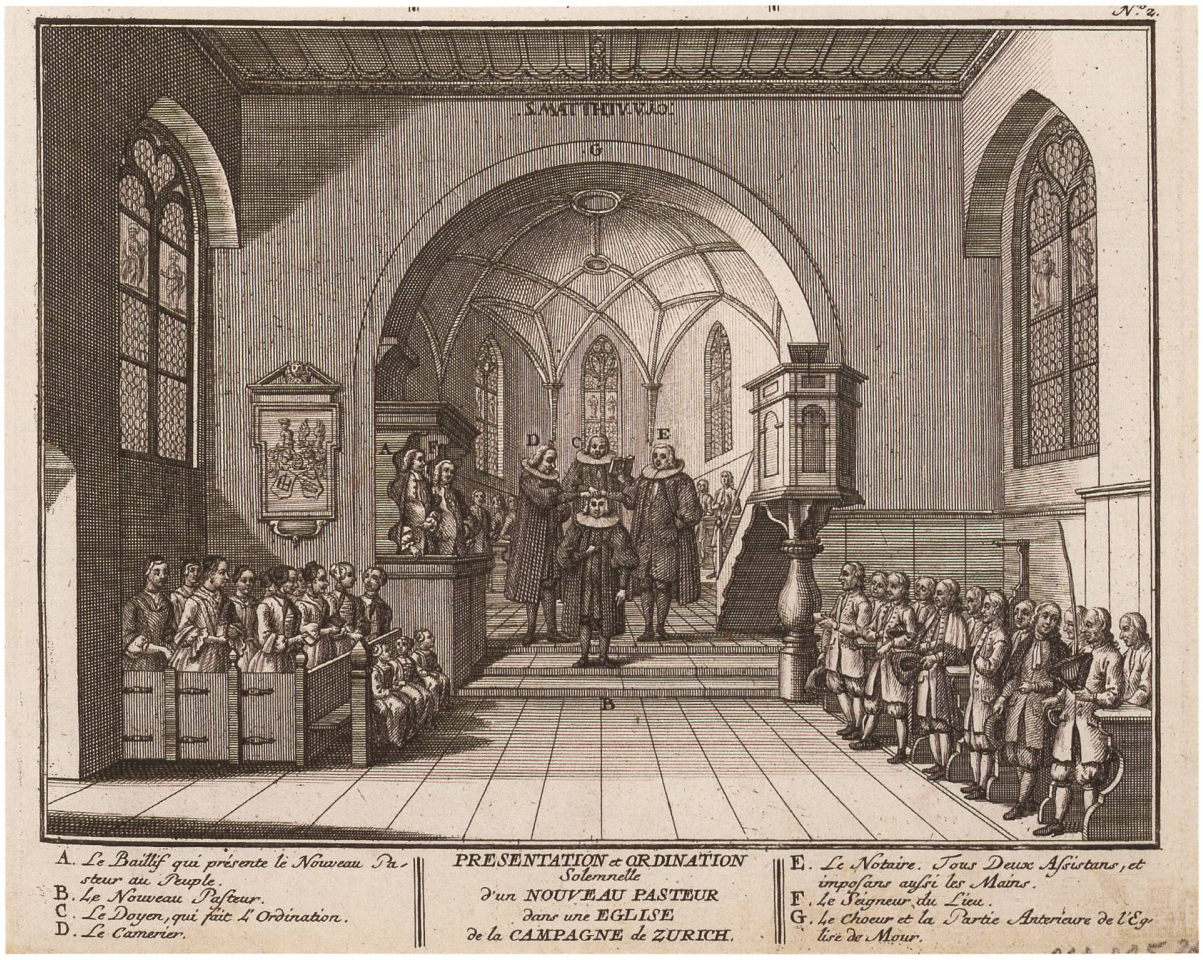

tät des geistlichen Standes zu wahren.[12] Wurde eine Pfarrei vakant, sollte der Dekan den festgelegten Ablauf der Nachfolge in Gang setzen. Kandidaten hatten sich in der Stadt einem Examen zu unterziehen, das auch die Moral prüfte – damit «nit etwan harverlouffen / ufruerig / meyneyd und verlümbdet lüt» ins Amt gelangten. Der Beschluss der Examinatoren ging als schriftlicher Antrag an den Rat. Dort sollte alles sachlich zu und her gehen: Die Ordnung betont, dass im Rat keine «fürbitt» – also keine Parteinahme für einen Kandidaten – erlaubt sei, sondern nur der Leistungsausweis gelte. Es war Aufgabe des Rats, «die kilch mit frommen / geleerten / und gotsfoerchtigen dienern [zu] versaehen».

Nach dem Entscheid wurde der Gewählte in einem förmlichen Verfahren in sein neues Amt eingeführt. Dieser Akt, später «Einsegnung» genannt, erhielt 1532 keine prägnante Bezeichnung, das Marginale nennt es «Fürstellen der Predicanten».[13] Dieses «Fürstellen» wurde genau geregelt: Der Vertreter der Obrigkeit – Vogt oder «Radtsbott» – sollte den Beschluss des Rates eröffnen und die anwesenden Gläubigen ermahnen, den neuen Amtsträger gut zu empfangen und ihm bei seiner Aufgabe zu helfen: Es «bevelhe der Vogt oder Radtsbott den Pfarrer der Gemeind inn namen der Christenlichen obergheyt». Dann sprach der Dekan. Schliesslich fand nochmals eine Qualitätssicherung statt, indem der Ratsdelegierte fragte, «ob yemands da sye, der etwas lündens unnd unredlichs uff den erwoelten wüsse». Ohne Einwand erwuchs dem Wahlbeschluss Rechtskraft.

Wichtig war auch die Fixierung der Aufgaben der Pfarrer.[14] Diverse Pflichten und Verhaltensnormen wurden unter dem Titel «Laeben und wandel der Predicanten» aufgeführt. Die Pfarrer sollten ein moralisches Vorbild sein, wie bei Paulus formuliert. Besonders betont wurde auch die Pflicht, sich dauernd mit dem göttlichen Wort auseinanderzusetzen. «Studium und übung der Predicanten» sollten dazu führen, dass «kein mangel und gebraest ann Christenlicher leer» entstünde. Und selbstverständlich gehörte zu den Aufgaben auch, die Zucht

Abb. 3: Im Leben des Zürcher Geistlichen war die Ordination, die Aufnahme in den Stand des Zürcher Ministeriums, von herausragender Bedeutung. Obwohl die Reformation klerusskeptisch angelegt war und durch ihre Prinzipien «sola fide» und «sola scriptura» die Glaubensverantwortung mehr oder minder in die Hand der Gläubigen legte, stellte die reformierte Konfession beziehungsweise der Stadtstaat Zürich die Funktion von Geistlichen ins Zentrum. Entsprechend wichtig war die Einführung der Geistlichen in ihr Amt und die Kontrolle ihrer Amtsführung. Darstellung einer Ordination in einer Zürcher Landkirche von David Herrliberger, um 1750. (Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung und Bildarchiv)

und den Gehorsam des «Volcks» zu gewährleisten, durch regelmässigen Kirchgang und durch Kontrolle – etwa durch die Mitwirkung im Sittengericht.

Im letzten Teil des Mandats wurde die Organisation der Geistlichen geregelt. Diese sollten sich zweimal pro Jahr in Zürich in der Synode treffen – Teilnahme obligatorisch: «Hie soll ouch niemands ussblyben.»[15] Die Synode war nicht Zunft, sondern privilegierte Organisation im Rahmen des Stadtstaates. Sie handelte im Auftrag der Obrigkeit, war aber doch relativ selbständig. Gewähr für diese ambivalente Beziehung hatten die «Ratsfreunde» zu bieten: Sie waren das Relais zwischen Einbindung und Autonomie.

Abschliessungstendenzen

Die Ordnung von 1532 war ein Meilenstein der Entwicklung der reformierten Konfession und der Landeskirche. Sie stellte den wesentlichen Schritt zur Schaffung und Verfestigung lokaler kirchlicher Strukturen dar. Die Grundzüge der Ordnung wurden in den späteren Mandaten fortgeführt. Was die Ordnung 1532 noch nicht beinhaltete, war die spätere soziale Abschliessung des Pfarrerstandes mit der Einschränkung des Zugangs auf Stadtbürger. Aber es waren schon Anfänge der reformierten Orthodoxie erkennbar. Zu viel Spielraum für theologisches Selbststudium sollte nicht gewährt werden: «Desshalb wir ouch abgeredt / das niemands jm selbs ettwas erst erdachts / mit stuckwerch unordenlicher und unnoetiger matery fürnaeme.» Es sollte also niemand frei sein in der Interpretation der Bibel, «sunder das jm ein yeder uss Biblischer geschrifft das siner kilchen gmaess und notwendig ist erwoelle / das fürtrage / interpretiere / daruss leere / ermane / troeste und straaffe: und das alles mit geist / ernst und trüw.»[16]

Die Ambivalenz zwischen Freiheit und Konfession beziehungsweise Konfession und politischer Herrschaft hat die Reformation selber eingeleitet. Später erfuhr dieses Verhältnis durch die Orthodoxie eine zusätzliche Verengung – vor allem auch durch die Beschränkung des Zugangs zum Pfarramt. Der konservative Staatsrechtler Bluntschli wies später folgendermassen auf das Paradoxon hin: «Desto unnatürlicher und lächerlicher musste dem einfachen Verstande es vorkommen, wenn in der zürcherischen Kirche die Landbürger für unfähig gehalten wurden, von dem göttlichen Geiste befruchtet und brauchbare Lehrer der Religion zu werden. Desto ärger musste aber auch in der Kirche selbst Beschränktheit und Geistesarmuth überhand nehmen.»[17] Mit der Gleichberechtigung von Stadt und Land wurde diese Beschränktheit im 19. Jahrhundert aufgehoben, die Pfarr- und Synodalordnung von 1532 lebte indessen in ihren Nachfolgeerlassen bis weit ins 20. Jahrhundert hinein weiter.

Anmerkungen

1 Ziegler, Peter: Zürcher Sittenmandate, Zürich 1978.
2 Campi, Emidio und Wälchli, Philippe: Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, Zürich 2011, hier Bd. 1, S. 129–150. Vgl. auch www.e-rara.ch/zuz/content/titleinfo/570999.
3 Mandat der Stadt Zürich betreffend Synoden. 1528: Staatsarchiv des Kantons Zürich, III AAb 1.1, Nr. 4.
4 Vgl. www.e-rara.ch/zuz/content/titleinfo/4987767.
5 Campi (wie Anm. 2), 129 f.
6 Ebd., S. 130.
7 Predicanten-Ordnung 1758, S. 1, vgl. Anm. 4.
8 Campi (wie Anm. 2), S. 134.
9 «Nach luth und sag der letsten verkummnuss zwüschen Statt und land», Campi (wie Anm. 2), S. 134.
10 Campi (wie Anm. 2), S. 140.
11 Ebd., S. 132.
12 Die Wahl- und Einsegnungsregelungen finden sich ebd., S. 131–134.
13 Ebd., S. 133.
14 Ebd., S. 140 ff.
15 Ebd., S. 139.
16 Ebd., S. 134.
17 Bluntschli, Johann Jakob: Rechtsgeschichte Zürich, Zürich 1839, S. 25. Vgl. auch Strehler, Hedwig: Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft, Lachen 1934, S. 28.